

Titel der Drucksache:

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung von Tierseuchen im
Krisenfall

Drucksache

1177/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.08.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	10.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Kreis Weimarer Land, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

20.08.2020, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Zweckvereinbarung zwischen dem Kreis Weimarer Land, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall

Sachverhalt

Vorbemerkung

Die Stadtverwaltung Erfurt ist im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes als kreisfreie Stadt für die Bekämpfung von Tierseuchen auf ihrem Territorium zuständige Behörde. Die Erfahrungen aus den Tierseuchenkrisenfällen der letzten Jahre haben gezeigt, dass zum Zweck einer effizienten Bekämpfung hochkontagiöser und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen mit Ausbreitungstendenz über Kreisgrenzen hinweg eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte von entscheidender Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund einer noch effizienteren Bekämpfung entsprechender Ereignisse ist es erforderlich, diese Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zu intensivieren.

Zielsetzung

Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unter Beteiligung der Städte Erfurt und Weimar sowie der Kreise Weimarer Land und Saalfeld-Rudolstadt besteht die Möglichkeit, den erforderlichen, organisatorischen Aufwand deutlich zu verringern, um im Krisenfall, also insbesondere bei

Verdacht oder Ausbrüche einer Tierseuche in einer der Gebietskörperschaften eine möglichst schnelle Aktivierung aller erforderlichen Ressourcen zu gewährleisten. Hierbei geht es insbesondere um Personal und Sachmittel. Bereits im Vorfeld sind dazu entsprechende Strukturen insbesondere in Bezug auf ein funktionierendes, gemeinsames Krisenzentrum zu schaffen. Die Tätigkeit von Arbeitsgruppen soll einen gemeinsamen Standard bei der fachlichen Vorbereitung des Krisenfalles gewährleisten. Gemeinsame Tierseuchenübungen sollen die Handlungsfähigkeit des zur Verfügung stehenden Personals sicherstellen.

Kosten

Eine Einsparung von Kosten oder Personal ist mit dem Abschluss der Vereinbarung nicht zu erreichen.

Die Kosten, die einer Gebietskörperschaft dadurch entstehen, dass sie für eine andere Beteiligte zur amtlichen Seuchenverdachts- bzw. Seuchenfeststellung sowie der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums und für die Dauer seiner Aufrechterhaltung tätig wird, werden durch die die Leistung in Anspruch nehmende Gebietskörperschaft erstattet. Bei gegenseitiger Hilfeleistung werden die Kosten gegeneinander aufgerechnet.